

## **Begründung**

*Anmerkung: Die durch Fettdruck und Kursivschrift markierten Sätze in der Begründung beziehen sich auf Vorschläge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nicht mitgetragen werden. Die Abstimmung zu diesen Punkten erfolgt wegen der Kürze der Zeit im Verlauf des weiteren Verfahrens.*

### **A. Allgemeines**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 114 S. 64). Diese Richtlinie war bis zum 17.05.2008 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie 2006/32/EG verfolgt den Zweck, die Effizienz der Endenergienutzung in den Mitgliedstaaten kostenwirksam zu steigern. Sie verpflichtet unter anderem zur Festlegung eines generellen nationalen Einsparrichtwerts und zum Erlass kostenwirksamer, praktikabler und angemessener Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen sollen. Insbesondere sollen die erforderlichen Mechanismen, Anreize und die institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beseitigung vorhandener Markthindernisse und –mängel, die der effizienten Endenergienutzung entgegenstehen, festgelegt werden sowie die Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines unverzerrten Marktes für Energiedienstleistungen und für die Erbringung von anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endverbraucher geschaffen werden.

Die öffentliche Hand hat bei der Steigerung der Energieeffizienz eine Vorbildfunktion zu übernehmen. Sie hat dafür zu sorgen, dass Energieeffizienzmaßnahmen ergriffen werden, deren

Schwerpunkt auf kostenwirksamen Maßnahmen liegt, die in kürzester Zeit zu umfassendsten Energieeinsparungen führen. Ein Schwerpunkt liegt dabei im Beschaffungsbereich.

Für größere Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen sind besondere Verpflichtungen vorgesehen, um die Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines Marktes für Energiedienstleistungen und für die Erbringung von anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endverbraucher zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere Informations-, Förder- und Sicherstellungsverpflichtungen. Diese Unternehmen sind auch zur informativen Abrechnung des Energieverbrauchs zu verpflichten.

Die Mitgliedstaaten sind nach der Richtlinie 2006/32/EG unter anderem verpflichtet, für eine umfassende Information der Öffentlichkeit und Marktteilnehmer über Energieeffizienzmechanismen und die festgelegten Rahmenbedingungen zur Erreichung der gesetzten Energieeffizienzziele zu sorgen. Sie haben die Gesamtkontrolle und Gesamtverantwortung für die Aufsicht über den durch den nationalen Energieeinsparrichtwert festgelegten Rahmen einer oder mehreren Behörden bzw. Stellen zu übertragen.

In Deutschland gibt es noch große wirtschaftliche Energieeinsparpotentiale, die durch energieeffiziente Techniken und Lösungen ohne Qualitätseinbußen erschlossen werden können. Mit der Steigerung der Energieeffizienz durch den intelligenten Einsatz von Energie wird ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Sie dient gleichzeitig der Ressourcenschonung und damit auch der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung.

Die Energieeffizienz spielt daher auch eine wesentliche Rolle in dem am 23.08.2007 verabschiedeten Integrierten Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung (IEKP), das weltweit Maßstäbe setzt und einer modernen Volkswirtschaft angemessen ist. Eine Umsetzung in konkrete Maßnahmen erfolgte mit den Kabinettsbeschlüssen am 05.12.07 und am 18.06.08. Im Bereich der Energieeffizienz wurden insbesondere folgende Maßnahmen auf den Weg gebracht:

- Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb: Vollständige Öffnung sowohl des Einbaus als auch der Ablesung von Zählern für Wettbewerb. Ab 2010 generelle Pflicht der Messstellenbetreiber zum Angebot neuer Zähler, die EU-rechtlichen Standards zur besseren Verbrauchsinformation des Kunden genügen (Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2006/32/EG). Bei Neubauten soll der Einbau solcher Zähler Standard werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Außerdem Anspruch des Kunden, dass sein Strom- oder Gaslieferant mit ihm auch eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) vereinbart (Art. 13 Abs. 2 Satz

3 der Richtlinie). Die Novelle ist am 09.09.08 in Kraft getreten. Mit einer am 23.10.08 in Kraft getretenen Rechtsverordnung wurden die Rahmenbedingungen konkretisiert.

- Novelle des Energieeinsparungsgesetzes und der Energieeinsparverordnung: Verschärfung der energetischen Anforderungen an Neubauten und an größere Änderungen im Gebäudebestand um durchschnittlich 30 %. In einer zweiten Stufe (angestrebt: 2012) werden die Effizienzanforderungen nochmals bis zur gleichen Größenordnung angehoben. Stärkung des Vollzugs. Ausweitung einzelner Nachrüstpflichten bei Anlagen und Gebäuden. Regelungen zur langfristigen, stufenweisen Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots. Beide Novellen wurden am 18.06.08 vom Kabinett beschlossen. Abschließende Beratung zum Energieeinsparungsgesetz im Bundestag erfolgte im Dezember 2008. Nächster Schritt: Beratung von Gesetz und Verordnung im Bundesrat.
- Novelle der Verordnung über Heizkostenabrechnung: Durch Erhöhung des verbrauchsabhängigen Anteils der Heizkostenabrechnung bei Mietwohnungen soll die Motivation der Nutzer zur Energieeinsparung gestärkt, durch entsprechende Ausnahme von Verbrauchserfassungspflicht Anreiz zur Erreichung des sog. Passivhausstandards gesetzt werden. Die Novelle ist am 01.01.09 in Kraft getreten.
- Förderprogramme zur energetischen Sanierung von Gebäuden und sozialer Infrastruktur: nachdem im Rahmen des IEKP zunächst eine Weiterentwicklung und Verstetigung des bestehenden CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms bis 2011 auf bisherigem Niveau beschlossen worden war, hat die Bundesregierung am 05.11.08 darüber hinaus eine Aufstockung des Programms vorgesehen, um zusätzliche Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden anzustoßen. Dies beinhaltet insbesondere den „Investitionspakt Bund-Länder-Kommunen“ zur energetischen Sanierung von sozialer Infrastruktur sowie die energetische Sanierung von Großwohnsiedlungen.
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK): bis 2020 Verdopplung des Anteils der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen an der Stromproduktion auf ca. 25 % durch Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, ferner durch die bestehende KWK-Selbstverpflichtung der Wirtschaft. Die Novelle ist am 01.01.09 in Kraft getreten.
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift/Leitlinien zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen: der diesbezügliche Beschluss der Bundesregierung dient im Vorgriff auf die in *Artikel 2 des Gesetzentwurfs* vorgeschlagene gesetzliche Regelung der praktischen Verwirklichung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (entsprechend Artikel 5 der Richtlinie 2006/32/EG) bei Beschaffungen auf Bundesebene. Die im Januar 2008 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift ist von allen öffentlichen Auftraggebern dieser Ebene anzu-

wenden. Energieeffiziente Geräte und Dienstleistungen werden durch eine bevorzugte Beschaffung gefördert. Länder und Kommunen sind um Prüfung gebeten, ob sie die Bundesregelung übernehmen.

- Förderprogramm „Sonderfonds Energieeffizienz in KMU“: Ein Sonderfonds für Energieeffizienz in KMU wurde im Februar 2008 gestartet. Mit ihm werden zinsgünstige Kredite für Energie einsparende Maßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen vergeben sowie eine Energieeinsparberatung bezuschusst.
- Klimaschutzinitiative: Im Juni 2008 wurde eine Klimaschutzinitiative gestartet, welche neben der verstärkten Nutzung erneuerbarer Wärme auch Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz fördert. Es wurden drei Förderrichtlinien zur Steigerung der Energieeffizienz veröffentlicht:
  - a) Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen: Gefördert werden verschiedene Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes und der Steigerung der Energieeffizienz im kommunalen Bereich, z. B. die Erstellung und begleitende Beratung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten, kommunale Modellvorhaben sowie die Nutzung hocheffizienter Technologien;
  - b) Richtlinien zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen;
  - c) Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen.

Ein Großteil der Erreichung des nationalen Energieeinspar-Richtwerts als ein wesentliches Ziel der Richtlinie 2006/32/EG wird voraussichtlich schon mit der Umsetzung des IEKP abgedeckt. Hierauf baut der vorliegende Gesetzentwurf auf.

Um der Bedeutung einer Steigerung der Energieeffizienz als wesentliches Element der deutschen Energie- und Klimapolitik gerecht zu werden, ist es gerechtfertigt, Vorgaben der Richtlinie in einem eigenständigen Gesetz (Stammgesetz) vorzusehen. Das vorgeschlagene Gesetz verfolgt einen unbürokratischen und marktwirtschaftlich verträglichen Ansatz zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endkunden u. a. durch Information und Beratung dieser Kunden sowie durch Schaffung eines Marktes für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen.

Der dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Sachverhalt ist im 2007 vorgelegten Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan (EEAP) der Bundesrepublik Deutschland umfassend aufgearbeitet worden. Der EEAP basiert seinerseits u. a. auf Erkenntnissen der Deutschen Energie-Agentur (dena) und aus dem BMWi-Forschungsprojekt 18/2006 „Energieeinsparung und Energieeffizienz im Lichte aktueller Preisentwicklungen“. Zur Marktanalyse hat das BMWi im Juni 2007 und

im April 2008 ergänzend Experten-Workshops mit Vertretern betroffener Verbände und Unternehmen durchgeführt.

## **II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (konkurrierende Gesetzgebung für das Recht der Wirtschaft). Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit (Artikel 72 Abs. 2, 2. Alternative GG) müssen die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Bundesgebiet übereinstimmend geregelt werden. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die Effizienzsteigerung regional unterschiedlich oder gar unzureichend verwirklicht und damit der nationale – und vom Gemeinschaftsrecht geforderte - Einsparrichtwert verfehlt würde. Unterschiedliche Länderregelungen würden darüber hinaus erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen. Zum einen ist es für die betroffenen Energieunternehmen, die ihrerseits eine länderübergreifende Versorgung gewährleisten, zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen erforderlich, im Bundesgebiet einheitlichen Anforderungen unterworfen zu werden. Zum anderen gewährleisten einheitliche Marktbedingungen die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Soweit die Richtlinie 2006/32/EG Änderungen des (Bundes-)Vergaberechts bedingt, können diese ebenfalls nur auf Bundesebene erfolgen. Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf Vorgaben aus der Richtlinie 2006/32/EG umsetzt, wie in der Begründung zu den einzelnen Vorschriften näher dargelegt wird.

Darüber hinaus verlangt die Richtlinie die Einbeziehung von Einrichtungen des Bundes in die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sowie eine behördliche Gesamtkontrolle und Gesamtverantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Ziele.

## **III. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzesvorschlag verpflichtet die Bundesregierung zur Festlegung eines nationalen Energieeinsparrichtwerts, der aufgrund von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen erreicht werden soll. Hierzu sind wirtschaftliche und angemessene Maßnahmen vorzusehen wie die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für eine effiziente Endenergienutzung und die Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines Marktes für Energiedienstleistungen und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Endenergieeffizienz.

Die öffentliche Hand hat eine Vorbildfunktion einzunehmen und auf geeigneter Ebene Energieeffizienzmaßnahmen zu ergreifen. Ihrer Vorbildfunktion kommt sie insbesondere im Rahmen

der Vergabe öffentlicher Aufträge nach. So kann sie zum Beispiel beim Kauf technischer Geräte und Ausrüstungen den Energieverbrauch als Kriterium berücksichtigen.

Die betroffenen Energieunternehmen haben ihre Endkunden mindestens einmal jährlich über die Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits oder Energieeffizienzmaßnahmen am Wohnsitz der Kunden zu unterrichten. Steht keine ausreichende Anzahl von unabhängigen Anbietern in der jeweiligen Stadt oder im jeweiligen Landkreis zur Verfügung, haben die Energieunternehmen für ein solches Angebot zu sorgen. Außerdem haben diese Unternehmen den Endkunden Kontaktinformationen für unabhängige Stellen zu übermitteln, bei denen sie Angaben über Energieeffizienzmaßnahmen, Endkundenverbrauchsprofile oder energiebetriebene Geräte erhalten können. Schließlich sind die betroffenen Energieunternehmen zur informativen Abrechnung des Energieverbrauchs verpflichtet.

Die Erfassung und Unterstützung der Einhaltung der Ziele wird einer Bundesstelle für Energieeffizienz übertragen. Diese wurde bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtet (BAFA). Sie nimmt gebündelt Aufgaben zur Umsetzung des Gesetzes wahr. Hierzu gehören u. a. die Beobachtung des Marktes für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen, die Bereitstellung von Informationen sowie zur Erarbeitung von verbindlichen Regelungen für den Fall, dass die Marktkräfte zur Schaffung eines Marktes für Energiedienstleistungen nicht ausreichen. Bei der Bundesstelle für Energieeffizienz wird eine Anbieterliste geführt, die den Verbrauchern einen Überblick über die in ihrer Region tätigen Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen gibt.

#### **IV. Alternativen**

Es bestehen keine Alternativen. Die Richtlinie 2006/32/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Erlass bestimmter Legislativmaßnahmen zwecks Gewährleistung und Förderung der Endenergieeffizienz. Bloße Verwaltungsvorschriften tragen diesem Erfordernis keine Rechnung. Die Schaffung eines einheitlichen Stammgesetzes aus einem Guss erscheint gegenüber einem bloßen Artikelgesetz zur Änderung bestehender Fachgesetze schon aus Gründen der Transparenz für Verpflichtete und Marktteilnehmer vorzuzugswürdig. Freiwillige Vereinbarungen der betroffenen Energieunternehmen erscheinen angesichts der Anbietervielfalt nicht ausreichend, um von gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG abzusehen.

## V. Gesetzesfolgen

Die beabsichtigten Gesetzeswirkungen ergeben sich - in Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG - aus § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs. Zu den möglichen Folgewirkungen ist festzuhalten:

### 1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

#### a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Grundsätzlich gilt, dass eine verbesserte Endenergieeffizienz eine wirtschaftlich effiziente Nutzung der Energieeinsparpotenziale ermöglichen und somit zu Kosteneinsparungen führen wird. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen allerdings zunächst Kosten im Rahmen ihrer gesetzlich zu bestimmenden Vorbildfunktion, namentlich im Zusammenhang mit Baumaßnahmen der öffentlichen Hand. Kosten dieser Art sind jedoch bereits insbesondere im Rahmen des IEKP veranschlagt, z. B. die neuen Programme zum CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm („Kommunalkredit“ und „Sozial investieren“) oder das Programm zur energetischen Sanierung von Bundesgebäuden, und beruhen daher nicht ursächlich auf dem vorliegenden Gesetzentwurf. Entsprechendes gilt für den Investitionspakt von Bund, Ländern und Gemeinden zur energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur. Verbleibende Mehrkosten amortisieren sich generell innerhalb angemessener Fristen und vor Ablauf der technischen Lebensdauer betroffener Bauprodukte.

Bei der öffentlichen Beschaffung ist bereits die ebenfalls im Rahmen des IEKP auf den Weg gebrachte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen zu beachten. Insofern dürften allenfalls geringe zusätzliche Kosten entstehen. Diesen stehen durch die verbesserte Wirtschaftlichkeit von Beschaffungsmaßnahmen zu erwartende positive Effekte gegenüber. *[ Hinweis: nach der Anhörung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände ggf. zu präzisieren. ]*

Insgesamt werden Mehrkosten, soweit sie auf dem vorliegenden Gesetzentwurf beruhen, innerhalb angemessener Zeit durch Einsparungen kompensiert. Aktuelle Beispiele lassen erwarten, dass die Anwendung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes zumindest mittelfristig zur Haushaltskonsolidierung beitragen wird.

#### b) Vollzugaufwand

Der Bund wird zunächst durch die Erfassung und Unterstützung der Einhaltung der Ziele des Gesetzes belastet. Das damit als neue Bundesstelle für Energieeffizienz beauftragte BAFA wird

entsprechende, fachlich anspruchsvolle Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Energieeffizienz erledigen und wird – unterstützt insbesondere durch die neue „Kommunikationsplattform“ der dena – der Öffentlichkeit und den Marktteilnehmern Informationen zur Verfügung stellen. Der zusätzliche Personalbedarf beim BAFA beläuft sich während der Aufbauphase auf zwei Stellen im höheren Dienst (1 A 15, 1 A 14) und eine Stelle im mittleren Dienst (A 8). Über weiteren Personalbedarf kann erst im Lichte der Erfahrungen während der Aufbauphase entschieden werden.

Die mit der Einrichtung der Bundesstelle für Energieeffizienz beim BAFA in 2009 einhergehenden Personal- und Sachkosten setzen sich zusammen aus - anhand aktueller Personalkostensätze bzw. Sachkostenpauschalen - ermittelten Kosten in Höhe von ca. 275.000 Euro sowie aus einmaligen Investitionsaufwendungen (insbes. Software) von 50.000 Euro. Sie belaufen sich damit insgesamt auf ca. 325.000 Euro. Hinzu kommen – beim BMWi anfallende - Kosten für externe Unterstützung durch Gutachten, Studien etc. in Höhe von mindestens 600.000 Euro sowie – ebenfalls beim BMWi anfallende - Projektkosten für die von der dena flankierend unterhaltene Kommunikationsplattform in Höhe von jährlich rund 100.000 Euro. Insgesamt ist für 2009 mit Mindestkosten in Höhe von ca. 1.025.000 Euro zu rechnen.

Die dem Bund entstehenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten werden innerhalb des Einzelplans des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie aufgefangen.

Für Länder und Gemeinden dürfte vorbehaltlich des Ergebnisses der Beteiligung davon auszugehen sein, dass sich der - wegen der durch die Bundesstelle für Energieeffizienz wahrgenommenen Aufgaben für sie nur in vergleichsweise geringem Umfang steigende - Vollzugaufwand über bestehende Strukturen abwickeln lässt.

## 2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

### 2.1 Folgen für die Wirtschaft

Durch die neue Sorgspflicht für das Angebot von Energiedienstleistungen und anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz können den betroffenen Energieunternehmen zusätzliche Kosten entstehen. Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 EnEfG-Entwurf sind im Einzelnen zwei Fälle zu unterscheiden. Es entstehen den Energieunternehmen entweder direkte



- Kosten für das Angebot von Energiedienstleistungen und anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz durch eigenes Angebot (Nummer 1, 1. Alternative) - hier entstehen erhöhte wiederkehrende Betriebskosten, vor allem für Personal - oder
- Kosten für die Beauftragung unabhängiger Dritter (Nummer 1, 2. Alternative bzw. Nummer 2) – in diesem Fall schlagen erhöhte Verwaltungskosten in Gestalt zeitlichen und finanziellen Aufwands für die Heranziehung Externer zu Buche.

Der Umfang dieser Pflicht hängt jedoch nach dem vorliegenden, am Wirtschaftlichkeitsgedanken orientierten subsidiären Konzept von der Feststellung ab, ob das erforderliche Angebot nicht bereits ohnehin besteht. Nur falls es daran fehlt, haben die Energieunternehmen für ein solches Angebot zu sorgen. Sonst beschränkt sich ihre Verpflichtung auf die Information ihrer Endkunden über das jeweils bestehende Angebot. Die genannte Feststellung wird die Bundesstelle für Energieeffizienz erst nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes für die jeweiligen Versorgungsgebiete und Marktsegmente treffen können. Entsprechend können die Kosten noch nicht abschließend bestimmt werden.

Insbesondere im Zuge der Entwicklung und Förderung des Marktes für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen werden Endkunden aus Wirtschaft und Privathaushalten noch stärker als bisher Drittfinanzierungsangebote, Informationen und Beratung nachfragen und erhalten, die ihrerseits häufig Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz auslösen werden. Wegen des stark vom Einzelfall abhängigen Charakters dieses Effekts sind allgemeingültige Kostenaussagen bzw. -schätzungen schwierig. Wegen der Verstärkung von Beratungsprogrammen des Bundes ist jedoch im Allgemeinen zu erwarten, dass von unwirtschaftlichen Maßnahmen Abstand genommen wird und damit insgesamt negative Effekte vermieden werden. Vielmehr werden unter dem Strich oft Kosteneinsparungen stehen können. Dies gilt auch, soweit Endkunden künftig verstärkt Energiedienstleistungen in Anspruch nehmen. Speziell bei der Inanspruchnahme von Drittfinanzierungen vermeidet der Kunde eigene Investitionskosten, indem er einen Teil des Geldwerts der mit der Drittfinanzierung erzielten Energieeinsparungen zur Begleichung der von dritter Seite getragenen Investitionskosten und des Zinsaufwands verwendet.

Insgesamt können geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen nicht ausgeschlossen werden: zum einen können die Energieunternehmen (Betriebs- oder Verwaltungs-) Kosten der genannten Sorgspflicht durch erhöhte Produktpreise auf die Endkunden überwälzen; zum anderen wird die Nachfrage der Endkunden nach Drittfinanzierungsangeboten, Information und Beratung steigen, dem stehen durch diese Angebote einzusparende Energiekosten gegen-

über. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten. Zwar machen Ausgaben für Energie generell einen nicht geringen Anteil im Wägungsschema des Verbraucherpreisindex aus. Die vorliegend zu beurteilenden Ausgaben für Energiedienstleistungen, andere Energieeffizienzmaßnahmen und für ihre Platzierung am Markt werden jedoch tendenziell deutlich weniger ins Gewicht fallen, zumal es sich – im Gegensatz zum Markt für Endenergie - nicht etwa um einen bereits voll etablierten, sondern um einen jungen, nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 EnEfG-Entwurf erst noch zu fördernden und zu entwickelnden Markt handelt.

## 2.2. Bürokratiekosten

### a) Überblick

Der Gesetzentwurf enthält in

- § 3 Abs. 3 und 5 sowie in den §§ 5 und 6 Informationspflichten für den Bund
- § 4 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 1, in Artikel 3 (neuer § 40 Abs. 4 EnWG) bzw. Artikel 4 (neuer § 24 Abs. 2 AVBFernwärmeV) sowie in Artikel 5 bzw. Artikel 6 (neuer § 16 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV - bzw. Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) Informationspflichten für die betroffenen Energieunternehmen. Die Informationspflicht nach Art. 3 (neuer § 40 Abs. 4 EnWG) lässt allerdings die bisherige Regelung in § 16 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV entfallen.

### b) Alternativen

Die Informationspflichten beruhen – bis auf die Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag nach § 3 Abs. 5 und die Einbeziehung kleiner Energieunternehmen in die Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 - auf zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2006/32/EG. Zu der vorgesehenen gesetzlichen Umsetzung bestehen insofern keine Alternativen.

### c) Kosten der Informationspflichten

#### aa) Informationspflichten für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält vier neue Informationspflichten für Unternehmen:

(1) Energieunternehmen und kleine Energieunternehmen haben ihre Endkunden nach § 4 Abs. 1 mindestens jährlich über das Angebot von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen zu unterrichten. Als Bestandteil der dargestellten subsidiären Lösung erweist sich diese Pflicht jedoch im Vergleich zu anderen Vorgabeoptionen nach der Richtlinie

2006/32/EG als ein relativ mildes Mittel zur Schaffung und Entwicklung des einschlägigen Marktes, ohne dass zugleich Doppelstrukturen aufgebaut würden. Im Übrigen ist die Information im Rahmen der Abrechnung des Energieverbrauchs etwa unter Hinweis auf die Anbieterliste der Bundesstelle für Energieeffizienz möglich und entsprechend wenig kostenintensiv.

Eine Abschätzung der genauen Kosten ist nur bedingt möglich. Bisher liegen insbesondere zur unternehmerischen Entscheidung zwischen den beiden grundsätzlichen Informationsmodalitäten - Hinweis auf Anbieterliste bzw. Berichte der Bundesstelle für Energieeffizienz im Rahmen der Abrechnung oder eigene Angebotsinformation des Energieunternehmens an die Endkunden - keine belastbaren Zahlen vor. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf der Annahme, dass gerade aus Kostengründen

- die Energieunternehmen ganz überwiegend bei der Abrechnung auf die Angebotsinformationen der Bundesstelle für Energieeffizienz hinweisen werden. In diesem Fall entstehen trotz zu erwartender großer Fallzahlen geringe, nicht messbare Kosten. Der Hinweis wird regelmäßig einfach auf die periodische Abrechnung, Kaufpreisrechnung oder den Kassenzettel aufgedruckt;
- gesonderte Informationsschreiben der Unternehmen an ihre Kunden etwa über Beratungsangebote die Ausnahme bleiben werden. Fälle dieser Art werden vor allem in Sektoren ohne systembedingte Kundenbeziehung mit vergleichsweise häufigem Lieferantenwechsel, d. h. vor allem im Mineralölsektor, ggf. im Verbund mit breiter angelegten Informationskampagnen anzutreffen sein. Mit einer Vielzahl solcher Maßnahmen ist kaum zu rechnen, da bei einer „Inflation“ von Rundschreiben die Wirkung beim Empfänger nachlassen würde.

Bei Zugrundelegung zweier Fälle von gesonderten Informationsschreiben durch Energieunternehmen pro Jahr an jeweils rund 300.000 ausgewählte Kunden und zweier weiterer Fälle von solchen Schreiben durch kleine Energieunternehmen an je rund 8.000 Kunden mit pro Fall (a) 10 Stunden Zeitaufwand zu einem durchschnittlichen Tarif von 39,30 Euro (Energieversorgung) für die Vorbereitung, Adressrecherche und Versendung eines Schreibens nebst Flyer, (b) Druckkosten von 0,05 Euro pro Schreiben/Flyer sowie (c) Briefporto entstehen Bürokratiekosten in Höhe von 371.172 Euro.

Wegen der Verbindungsmöglichkeit mit Abrechnungen wird § 4 Abs. 1 jedoch in der Regel keine messbaren Bürokratiekosten verursachen.

(2) Dasselbe gilt für die Pflicht der Energieunternehmen nach § 4 Abs. 4 zur Information über Kontaktstellen für Verbraucher, da diese zusammen mit Vertragsunterlagen oder Abrechnungen übermittelt werden können. Anhaltspunkte dafür, dass Unternehmen allein die notwendige Kontaktinformation zum Anlass für gesonderte Kundensreiben nehmen könnten, bestehen nicht, so dass insgesamt keine messbaren Bürokratiekosten auf Grund dieser Vorschrift zu Buche schlagen.

(3) Auch die Pflicht der betroffenen Energieunternehmen zur informativen Abrechnung des Energieverbrauchs nach § 40 Abs. 4 EnWG (neu) bzw. nach § 24 Abs. 2 AVBFernwärmeV (neu) vollzieht sich im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Abrechnungen, soweit nicht auf Wunsch des Kunden kürzere Perioden zu vereinbaren sind. Was Artikel 3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes) angeht, ist zu beachten, dass der neue § 40 Abs. 4 EnWG eine Informationspflicht enthält, die sich für grundversorgte Verbraucher bereits aus dem bisherigen § 16 Abs. 2 StromGKV bzw. GasGKV ergibt. Neu ist diese Informationspflicht für den Strom- und Gasbereich daher allein für nicht grundversorgte Kunden.

Soweit die Pflicht neu ist, also für Fernwärmekunden insgesamt sowie für nicht grundversorgte Strom- und Gaskunden, entstehen ungeachtet zu erwartender beträchtlicher Fallzahlen geringe, einer Messung nicht zugängliche Kosten. Da die Geschäftsabwicklung in diesem Bereich durchgängig EDV-gestützt erfolgt, handelt es sich dabei - operativ betrachtet - um die Modifizierung ohnehin bestehenden, zusätzlichen Programmierungsaufwands gegenüber der eigentlichen Rechnungslegung. Periodisch wiederkehrenden Zusatzaufwand, der nicht ursächlich auf dem vorliegenden Gesetzentwurf beruht, bedeutet insbesondere bereits die Verpflichtung, die Netzentgelte und den Energieträgermix (vgl. § 42 Abs. 7 EnWG) bzw. die maßgeblichen Berechnungsfaktoren (§ 26 AVBFernwärmeV) getrennt auszuweisen. Soweit die vorliegend geforderte Einbeziehung der geltenden Preise, des in Rechnung gestellten Verbrauchs und des Verbrauchs im vergleichbaren Vorjahreszeitraum über diese Parameter hinaus geht, fällt die dadurch verursachte, weitere Software-Anpassung jedenfalls nicht nennenswert ins Gewicht. Dies gilt auch deshalb, weil dabei auf unternehmenseigene Daten aus jüngerer Zeit zurückgegriffen werden kann, so dass eine längere Speicherung oder gar die aufwändige Einzeleingabe von Fremddaten nicht erforderlich ist.

(4) Ebenfalls im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Rechnungen erfolgt der Hinweis der Strom- bzw. Gasgrundversorgungsunternehmen auf die Möglichkeit, ggf. den Messstellenbetrieb und

die Messung von einem anderen Unternehmen als dem Netzbetreiber durchführen zu lassen bzw. bei einem Messstellenbetreiber eine Messeinrichtung nachzufragen, die dem Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt (neuer § 16 Abs. 2 StromGKV bzw. GasGKV). Auch insoweit werden keine messbaren Bürokratiekosten verursacht. Der Aufwand für die Unternehmen beschränkt sich auf die einmalige Umstellung der entsprechenden EDV.

(5) Für die Pflicht der Energieunternehmen zur Bereitstellung zusammengefasster (d. h. aggregierter) Daten über Endkunden auf Verlangen der Bundesstelle für Energieeffizienz nach § 10 Abs. 1 ist ebenfalls von geringen Kosten auszugehen, zumal die Daten den Unternehmen regelmäßig bereits vorliegen. Solche Angaben wird die Bundesstelle für Energieeffizienz kaum flächendeckend, sondern vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Erforderlichen in einem repräsentativen Querschnitt anfordern. Unterstellt man mangels konkreter statistischer Angaben zur Häufigkeit derartiger Anforderungen jährlich 100 Auskunftsverlangen und einen Zeitbedarf für Vorbereitung, Recherche, Aufsetzen und Versendung der Daten von durchschnittlich drei Stunden, so entstehen Bürokratiekosten in Höhe von etwa 11.790 Euro jährlich.

#### bb) Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt.

#### cc) Informationspflichten für die Verwaltung

Es werden vier Informationspflichten eingeführt, von denen sich eine an die Bundesregierung und drei an die Bundesstelle für Energieeffizienz richten:

Die Pflicht zur Vorlage der Energieeffizienz-Aktionspläne 2011 und 2014 an den Deutschen Bundestag nach § 3 Abs. 5 wird im Vergleich zu den europarechtlich ohnehin gebotenen Berichten an die Europäische Kommission geringfügige zusätzliche Sachkosten verursachen. Ein arbeitsaufwändiges Begleitschreiben ist nicht erforderlich, da bei der Übersendung schlicht auf die gesetzliche Verpflichtung Bezug zu nehmen ist.

Für die Bundesstelle für Energieeffizienz werden in § 3 Abs. 3 und in § 5 Informationspflichten gegenüber Öffentlichkeit und Marktteilnehmern eingeführt, die von dem unter Nummer V.1.b ausgeführten Personalbedarf abgedeckt sind und nur geringfügige Kosten für Druckschriften etc. verursachen. Die Unterrichtung von Bürgern und Unternehmen über die Vorbildfunktion der

öffentlichen Hand bei der Steigerung der Energieeffizienz nach § 3 Abs. 3 wird – ähnlich wie die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Naturschutz im Hinblick auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand nach § 7 BNatSchG – integraler Bestandteil der Herausgabe von Broschüren, Faltblättern u. ä. sowie der Pressearbeit der Bundesstelle für Energieeffizienz zu allgemeinen wie speziellen Themen der Energieeffizienz sein. Dieser eng mit anderen aktuellen Informationsaufgaben der Stelle verwobene Bestandteil lässt sich daher nicht gelöst betrachten, sein eigenständiger Umfang also nicht isoliert bestimmen. Eine seriöse Kostenschätzung ist nicht möglich. Entsprechendes gilt für die Information der Marktteilnehmer nach § 5, deren Häufigkeit, Form (schriftlich oder per Internet) und infolgedessen auch Kosten aus heutiger Sicht noch offen sind und sich erst im Laufe der Entwicklung der betreffenden Mechanismen und Rahmenbedingungen näher bestimmen lassen werden. Der mit dem öffentlichen Führen einer Anbieterübersicht nach § 6 verbundene Arbeitsaufwand hängt von der Zahl der Anbieter ab, die sich in die Liste eintragen lassen. Da diese hierzu nicht verpflichtet sind, kann der Aufwand aus heutiger Sicht nicht bestimmt bzw. geschätzt werden. Durch die Möglichkeit, die Anbieterliste elektronisch zu führen, beschränken sich die Sachkosten auf ein Minimum.

Die unter Doppelbuchstaben aa und cc dargestellten Pflichten sind zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben weitgehend unvermeidbar und zudem so ausgestaltet, dass die Bürokratiekosten auf ein Mindestmaß beschränkt werden und gleichzeitig dem Zweck der Richtlinie 2006/32/EG Rechnung getragen wird.

## **VI. Zeitliche Geltung**

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, weil auch die umzusetzende Richtlinie 2006/32/EG nicht befristet ist. Die Verpflichtungen der Richtlinie werden durch die Erreichung der Energieeinsparziele nicht obsolet.

## **VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union**

Der Gesetzesvorschlag steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union. Er dient der Umsetzung von Vorgaben des Gemeinschaftsgesetzgebers und sieht weder Beschränkungen der Grundfreiheiten noch mittelbare oder unmittelbare finanzielle Begünstigungen bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige vor. Der Wettbewerb wird nicht verfälscht.

## **VIII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht**

Die von der Richtlinie geforderten Sorge- und Informationspflichten greifen in geringfügiger und verhältnismäßiger Weise in die Berufsausübung der betroffenen Energieunternehmen ein. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der klimapolitischen Ziele überwiegt diese Eingriffe eindeutig. Gleiches gilt für die Aufnahme in die Anbieterliste (§ 6 des Gesetzentwurfs), die ihrerseits rein fördernden Charakter hat und deshalb die Berufswahl nicht beschränkt. Der Gesetzentwurf verzichtet auf die Erhebung von Sonderabgaben.

## **IX. Änderungen zur geltenden Rechtslage**

Mit dem EnEfG wird erstmals eine übergreifende Gesetzesgrundlage zur Steigerung der Endenergieeffizienz geschaffen.

## **X. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Das Gesetz hat in der vorgeschlagenen Form keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu § 1 Anwendungsbereich**

§ 1 legt den Anwendungsbereich des EnEfG in Übereinstimmung mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen fest (vgl. Artikel 2 der Richtlinie 2006/32/EG).

Nach Nummer 1 findet das EnEfG Anwendung auf alle Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen, d. h. auf sämtliche Dienstleistungsunternehmen, deren Angebote auf – i.d.R. messbare oder realistisch schätzbare – Steigerungen der Endenergieeffizienz mit Hilfe von technischen oder wirtschaftlichen Maßnahmen sowie durch Verhaltensänderungen gerichtet sind (siehe § 2 Nr. 3 und 7). Erfasst werden ferner die „Energieunternehmen“ nach § 2 Nr. 16. Auf „kleine Energieunternehmen“ nach § 2 Nr. 17 ist im Einklang mit dem Ausnahmeverbehalt in Artikel 2 Buchstabe a Satz 2 der Richtlinie 2006/32/EG nur § 4 Abs. 1 und 3 anzuwenden.

Wie Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2006/32/EG stellt Nummer 2 klar, dass das EnEFG auf sämtliche natürlichen und juristischen Personen einschließlich Unternehmen Anwendung findet, die eine handelsübliche Energieform für den eigenen Verbrauch erwerben. Ausgenommen sind lediglich die Tätigkeiten der vom Emissionshandel erfassten Anlagen, da diese gemäß dem TEHG einem Sonderregime unterfallen. ***Dieser Ausschluss gilt nicht bezogen auf die Verpflichtung gemäß § 7a, ein betriebliches Energiemanagement einzuführen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.***

Nach Nummer 3 findet das Gesetz ferner auf die öffentliche Hand (d. h. Bund, Länder, Gemeinden und andere verselbständigte öffentlichrechtliche Einheiten) einschließlich der Bundeswehr Anwendung.

### **Zu § 2 Begriffsbestimmungen**

§ 2 übernimmt unter Nummer 1 bis 15 weitgehend wörtlich die Legaldefinitionen aus Artikel 3 der Richtlinie 2003/32/EG, sofern ihre Erwähnung im Gesetz erforderlich war. Ein ausführlicher Katalog ist deshalb erforderlich, weil den verfügbaren Vorschriften der Richtlinie und des Gesetzes ein einheitliches und spezifisches Begriffsverständnis zugrunde liegt. Die Begriffsbestimmungen können lediglich dem EnEFG und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen, nicht aber in anderen Zusammenhängen zugrunde gelegt werden. Für das Normverständnis ist der systematische Kontext innerhalb des EnEFG wichtig. Das gilt insbesondere für die folgenden zentralen Begriffsbestimmungen:

- Wegen der in § 3 Abs. 1 Satz 1 verankerten Ausrichtung auf eine gesteigerte Effizienz der Energienutzung durch Endkunden (Steigerung der Endenergieeffizienz) ist bei der in Nummer 1 übereinstimmend mit Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2006/32/EG gegebenen Definition des Begriffs „Energie“ hinsichtlich der beispielhaft, jedoch nicht abschließend aufgeführten, handelsüblichen Energieformen entscheidend auf die Belieferung des Endkunden (z. B. Strom- und Gasabsatz an Industriebetriebe oder Privathaushalte) abzustellen. Vorgelagerte Energieformen (z. B. die bei der Erzeugung von für den Absatz an Endkunden bestimmter Elektrizität genutzte Primärenergie, d. h. Energie, die noch keiner Umwandlung unterworfen wurde, wie Steinkohle, Braunkohle, Uran, Holz, solare Strahlung, Wind- und Wasserkraft etc. – im Gegensatz zu den als Endenergie bezeichneten, unmittelbar gebrauchsfähigen Energieformen wie Strom, Fernwärme u. a.) oder Netzeinspeisungen (z. B. von Biogas) bleiben



demgegenüber außer Betracht. Der mit erneuerbaren Energien wie Wind- und Wasserkraft erzeugte Strom ist demgemäß differenziert erfasst, je nachdem ob dieser unmittelbar zum Kunden gelangt oder etwa noch Zwischenhändlern zugeführt wird. Entsprechendes gilt für Fernwärme.

- Für das Verständnis der Artikel 3 Buchstabe e der Richtlinie 2006/32/EG nachgebildeten Definition des Begriffs „Energiedienstleistung“ (Nummer 5) ist der in § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 verankerte sowie in den §§ 4 und 6 näher ausgeführte Marktentwicklungs- und Förderzweck zu beachten. Diese Ausrichtung erfordert eine gewisse Offenheit für das mögliche Spektrum zukünftiger Marktentwicklungen. Der gleichwohl gebotenen Bestimmtheit dienen außer der vorliegenden Legaldefinition mit ihren drei grundlegenden Elementen (Kombinationsgegenstand, regelmäßiges Ergebnis, schuldrechtliche Grundlage) auch die hiermit eng zusammenhängende Definition nach § 2 Nr. 8 (Energiedienstleister). Ergänzend sind auch die Erwägungsgründe der Richtlinie 2006/32/EG heranzuziehen. So folgt aus Nummer 8 für das dem Energiedienstleister vom Kunden vertraglich geschuldete Entgelt eine (vollständige oder partielle) Ausrichtung an der jeweiligen Energieeffizienzverbesserung. Erwägungsgrund 20 veranschaulicht mit Anwendungsfällen wie Gebäudeheizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Produktherstellung, Beleuchtung und Antriebstechnik beispielhaft die vielfältigen Bereiche, auf die sich die Energiedienstleistung beziehen kann. Für die praktische Anwendung des Begriffs (z. B. Endkundenunterrichtung über die jeweils tätigen Anbieter nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wird die Bundesstelle für Energieeffizienz praktische Hilfestellungen in Gestalt von Empfehlungen und Listen ausarbeiten. Damit ist insgesamt ein entwicklungsoffenes und praxistaugliches Begriffsverständnis sichergestellt.

Soweit in den Begriffsbestimmungen auf Schätzungen abgestellt wird, dürfen diese nicht willkürlich erfolgen. Vielmehr muss z. B. die Schätzung des Energieverbrauchs nach der ausdrücklichen Klarstellung in Nummer 4 auf Berechnungen basieren. Entsprechendes gilt für die Energieeffizienzverbesserungen bzw. Primärenergieeinsparungen nach Nummer 5 und Nummer 7, die sich (aus einer Messung oder) aus einer objektiven Prognose ergeben müssen.

Die Begriffsbestimmung unter Nummer 16 ("Energieunternehmen") prägt einen bündigen Oberbegriff für die Begriffe "Energieverteiler", "Verteilernetzbetreiber" und "Energielieferanten".

Die im Einklang mit Artikel 3 Buchstabe r der Richtlinie 2003/32/EG gebildete Begriffsbestimmung nach Nummer 17 definiert „kleine Energieunternehmen“. Auf diese Unternehmen ist nur § 4 Abs. 1 und 3 anzuwenden.

### **Zu § 3 Energieeinsparziele**

§ 3 legt in Übereinstimmung mit Artikel 1 und Artikel 4 der Richtlinie 2006/32/EG die Ziele des Gesetzes und die zu ihrer Erreichung dienenden Maßnahmen fest.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 verpflichtet die Bundesregierung zur Festlegung eines Richtwerts als Energieeinsparziel, der gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2006/32/EG mindestens 9 % betragen soll. Der von der Bundesregierung als Energieeinsparziel festzulegende Richtwert, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen soll, orientiert sich auch am Ziel der Bundesregierung, die Energieproduktivität bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 1990 zu verdoppeln, und trägt zu seiner Erreichung bei. Für das dritte Jahr der Anwendung ist ein Einsparrichtwert als Zwischenziel festzulegen. Das Zwischenziel muss entsprechend den Vorgaben von Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG realistisch und mit dem generellen nationalen Einsparrichtwert vereinbar sein. Zur Erreichung des generellen Ziels und des Zwischenziels ist durch die Bundesregierung eine Strategie festzulegen. Die Vorschriften und die Methodik für die Berechnung des nationalen Einsparrichtwerts sind Anhang I der Richtlinie 2006/32/EG zu entnehmen. Zum Vergleich der Energieeinsparung und zur Umrechnung in vergleichbare Einheiten sind die Umrechnungsfaktoren in Anhang II der Richtlinie 2006/32/EG zu verwenden. Anhang IV der Richtlinie 2006/32/EG enthält einen allgemeinen Rahmen für die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen.

#### **Zu Absatz 2**

Im Einklang mit den Richtlinienzielen (Artikel 1 und Artikel 4 Abs. 1) verlangt Absatz 2 Satz 1, dass die Energieeinsparziele durch wirtschaftliche und angemessene Maßnahmen erreicht werden sollen. Die in den Sätzen 2 und 3 gegebene Definition des Merkmals der Wirtschaftlichkeit orientiert sich im Einklang mit dem in der Richtlinie 2006/32/EG verwendeten Begriff „Kosteneffektivität“ an § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 EnEG. Die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Maßnahme ist insbesondere auf der Grundlage von erwarteten Zahlungen und Einsparungen unter Berücksichtigung ihrer zeitlichen Verteilung zu bewerten; dies steht auch im Einklang mit den Wertungen des § 7 der Bundeshaushaltsordnung. Zu den „erforderlichen Aufwendungen“ im Sinne des vorliegenden Absatzes 2 Satz 2 gehören gegebenenfalls auch regulatorische Kosten (z. B. betriebsinternes Monitoring, Berichtspflichten an Behörden). Satz 3 geht wegen des gegenüber dem EnEG weiteren Anwendungsbereichs des EnEfG-Entwurfs über Bestandsgebäude hinaus

und bezieht sich allgemein auf Maßnahmen „im Bestand“, d. h. auf Maßnahmen hinsichtlich beim Endkunden vorhandener Sachen (z. B. bereits angeschaffte Haushaltsgeräte oder Maschinen) oder bestehender Sachgesamtheiten (z. B. einfache oder komplexe Produktionsanlagen, Gebäude etc.). Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Maßnahme sind kulturelle Belange zu berücksichtigen. Satz 4 dient, soweit an dieser Stelle erforderlich, der Umsetzung der Zwecke nach Artikel 1 der Richtlinie 2006/32/EG. Die Reihenfolge der Nennung beinhaltet keine Rangordnung. Die Aufzählung der genannten Instrumente ist nicht abschließend, so dass vergleichbare Instrumente zur Erreichung anderer Politikziele nicht ausgeschlossen werden.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet die öffentliche Hand (d. h. Bund, Länder, Gemeinden und andere verselbständigte öffentlichrechtliche Einheiten) ähnlich wie § 7 BNatSchG zur Übernahme einer Vorbildfunktion, die gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2006/32/EG sicherzustellen ist. Deshalb ergreift die öffentliche Hand – auch jenseits des öffentlichen Beschaffungswesens – in besonderer Weise wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen, die in kurzer Zeit zu Energieeinsparungen führen (Satz 2). Satz 3 verdeutlicht dies für den Bereich von Baumaßnahmen der öffentlichen Hand mit der Vorgabe einer nicht unwesentlichen Überschreitung der jeweiligen Anforderungen der EnEV. Nach Satz 4 ist die Öffentlichkeit über entsprechende Maßnahmen zu unterrichten.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 legt fest, dass die Einhaltung der Ziele des Gesetzes entsprechend den Festlegungen von Artikel 4 Abs. 4 und Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG von der Bundesstelle für Energieeffizienz erfasst und unterstützt werden. Im Sinne eines koordinierten Vorgehens werden die Aufgaben damit bei einer Stelle gebündelt. Einzelheiten ergeben sich aus § 8. In dieser Aufgabenbestimmung ist ein breites Verantwortungsspektrum angesprochen, dem durch differenzierte Maßnahmen zur Einhaltung der Ziele Rechnung zu tragen ist:

- Für die allgemeine Erfassung und Unterstützung der Einhaltung der Energieeinsparrichtwerte und der dazu festzulegenden Strategie sind insbesondere die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 11 relevant. Ergibt z. B. die Marktbeobachtung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, dass Fehlentwicklungen gegenzusteuern ist, erarbeitet die Stelle entsprechende Vorschläge. Auch eigene, auf Außenwirkung gerichtete Maßnahmen der Stelle sind vorgesehen (z. B. Veröffentlichung von Empfehlungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7).

- Speziell der Erfassung und Unterstützung des Erfolgs der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand dienen die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 12 und 13. Die Unterstützungsfunktion der Bundesstelle für Energieeffizienz gegenüber den Vergabestellen nach Nummer 13 dieser Vorschrift hat dabei beratenden Charakter.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 verpflichtet die Bundesregierung zur Vorlage von Energieeffizienz-Aktionsplänen. Die festgelegten Zeitpunkte entsprechen den Festlegungen aus Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG. Ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand ist damit sichergestellt, dass der Deutsche Bundestag in gleichem Umfang über die Umsetzung des Gesetzes informiert wird wie die Europäische Kommission.

#### ***Zu § 3a Verpflichtungen von Energielieferanten***

***Mit § 3a werden konkrete Vorgaben für die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen und -programmen im Massenkundengeschäft (vgl. Anlage 1) vorgesehen. Die Verpflichtungen nach § 3a sind an Energielieferanten gerichtet, da nur diese über eine Bindung zu Endkunden, deren Energieverbrauch Gegenstand von Energieeffizienzmaßnahmen und -programmen sein soll, verfügen.***

***Nicht verpflichtet werden gemäß § 1 Nummer 1 kleine Energielieferanten im Sinne des § 2 Nummer 17.***

#### **Zu Absatz 1**

***Die Verpflichtung nach Satz 1 bezieht sich darauf, Energieeffizienzmaßnahmen und -programme, also Maßnahmen und Tätigkeiten, die in der Regel zu überprüfbaren und der Höhe nach mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führen (§ 2 Nummer 7 und Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2006/32/EG), durchzuführen. Gemäß Satz 2 sollen diese Energieeffizienzmaßnahmen und -programme von den verpflichteten Energielieferanten so angelegt werden, dass das gesetzlich festgelegte Minderungsziel von einem Prozent im Regelfall erreicht oder überschritten wird. Dadurch werden in Anlehnung an § 3 Absatz 1 in neun Jahren bezogen auf die erfassten Endkundengruppen in etwa Energieeinsparungen von neun Prozent erreicht.***

*Die verpflichteten Energielieferanten sollen Energieeffizienzmaßnahmen und -programme nach Satz 2 so anlegen, dass das gesetzlich festgelegte Minderungsziel im Regelfall erreicht wird.*

*Nach Satz 3 zeigen die verpflichteten Energielieferanten der Bundesstelle für Energieeffizienz ihren für das Folgejahr prognostizierten Energieabsatz im Massenkundengeschäft an. Ausgehend von diesem Wert kann das Minderungsziel von einem Prozent pro Jahr in absoluten Zahlen bestimmt werden. Dem sind im Rahmen der Berichtspflicht nach Absatz 3 die tatsächlich erzielten Energieeinsparungen gegenüberzustellen.*

#### *Zu Absatz 2*

*In Absatz 2 Satz 1 wird bestimmt, welche Energieeffizienzmaßnahmen und -programme anerkannt sind, um die Verpflichtung nach Absatz 1 zu erfüllen. In Anlage 2 werden anerkannte Energieeffizienzmaßnahmen und -programme genannt. Diese bilden nach Satz 2 gleichzeitig den Maßstab für vergleichbare standardisierte Energieeffizienzmaßnahmen und -programme, die von der Bundesstelle für Energieeffizienz zu entwickeln und zu veröffentlichen sind. Die Entwicklung und Weiterentwicklung von standardisierten Energieeffizienzmaßnahmen und -programmen führt zu einer stetigen Flexibilisierung sowie zu einem ständigen Ideen- und Know-How-Austausch. Sie wird die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 zunehmend erleichtern. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass hinsichtlich der Anerkennung der von der Bundesstelle für Energieeffizienz veröffentlichten standardisierten Energieeffizienzmaßnahmen und -programme in Folgejahren kein Vertrauensschutz zugunsten der Energielieferanten besteht. Die Bundesstelle für Energieeffizienz kann standardisierte Energieeffizienzmaßnahmen und -programme, die in einer Nachbetrachtung zu keinen oder geringeren Energieeffizienzverbesserungen geführt haben als prognostiziert, von ihrer Liste streichen.*

#### *Zu Absatz 3*

*Absatz 3 sieht für den Kraftstoffverbrauch im Straßenverkehr durch Endkunden besondere Maßgaben vor. Danach werden insbesondere Betreiber von Tankstellen verpflichtet, Endkunden über kraftstoffsparende Fahrweisen zu informieren sowie entsprechende Schulungen anzubieten. Solche Schulungen können insbesondere auch in Zusammenarbeit mit Dritten angeboten werden. Tankstellenbetreiber sind nicht verpflichtet, diese Veranstaltungen unent-*

*geltlich anzubieten, jedoch dürfen etwaige Entgelte nicht prohibitiv wirken. Die Teilnehmerzahl für entsprechende Angebote kann gemäß Satz 2 beschränkt werden.*

*Nach Satz 3 soll beim Verkauf von Kraftstoffen an Endkunden zusätzlich über Leichtlauföle und Leichtlaufreifen informiert und sollen entsprechende Produkte angeboten werden. Zur Erfüllung dieser Pflicht ist nicht erforderlich, dass diese Produkte an jeder Verkaufsstelle vor Ort vorrätig sind. Entsprechende Angebote müssen jedoch hinreichend konkret und für den Endkunden ohne Aufwand annehmbar sein (z. B. Möglichkeit der Bestellung dieser Produkte; Möglichkeit des Kaufs bei einem Dritten in derselben Gemeinde usw.).*

**Zu Absatz 4 und 5**

*Absatz 4 bestimmt Nachweispflichten für Energielieferanten, die der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Überprüfung ermöglichen. Die Ergebnisse ihrer Prüfungen wird die Bundesstelle für Energieeffizienz gemäß Absatz 5 in einem Bericht zusammenfassen und veröffentlichen.*

#### **Zu § 4 Information und Beratung der Endkunden**

§ 4 dient zusammen mit den §§ 5 bis 7 dem Ziel, einen Markt für Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen zu entwickeln und zu fördern. In Deutschland besteht ein solcher Markt zumindest in Ansätzen bereits heute. Als vielversprechende Variante gilt neben der Energieberatung insbesondere das sog. Energieeinspar-Contracting. Die Richtlinie 2006/32/EG spricht dieses wohl im Erwägungsgrund Nr. 22 als "Drittfinanzierung" an, sieht jedoch davon ab, es ausdrücklich einer bestimmten Marktaktivität nach Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer i und ii der Richtlinie 2006/32/EG zuzuweisen. Dies beruht erkennbar auf der Erwägung, dass die Marktdynamik nicht rechtlich vorwegzunehmen ist. Daran hält der vorliegende Gesetzentwurf fest. So bleibt Spielraum für die Entwicklung auch weiterer Angebote effizienzsteigernder Maßnahmen, etwa von "Checks", mit denen dem Endkunden wirtschaftlich effiziente Angebote aufgezeigt werden.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 verpflichtet die in § 2 Nr. 16 und 17 genannten Energieunternehmen und kleinen Energieunternehmen zur Information ihrer Endkunden über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und über die Anbieter von Energiedienstleistungen und Energieaudits, jeweils mit

wettbewerbsorientierter Preisgestaltung, sowie von Energieeffizienzmaßnahmen. Mit der Informationspflicht fördern die genannten Energieunternehmen Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen im Sinne von Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer i und ii der Richtlinie 2006/32/EG. Die Förderung kann durch Hinweis auf die Anbieterliste nach § 6 Abs. 1 und die Berichte der Bundesstelle für Energieeffizienz nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gegeben werden, um eine möglichst kostengünstige, transparente und einheitliche Erfüllung der Verpflichtung zu gewährleisten. Dem dient auch die Möglichkeit, die Informationen im Zusammenhang mit der Versendung von Verbrauchsabrechnungen zu übermitteln. Erste Internetangebote von Verbandsseite zur Information über bestimmte Angebotssegmente existieren schon, umfassen aber nicht die gesamte Palette nach § 4 Abs. 1 Satz 1.

Das Merkmal „wettbewerbsorientierter Preisgestaltung“ im vorliegenden Absatz 1 Nr. 1 und 2 entspricht wörtlich Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer i und ii und ist im Zusammenhang mit dem in Artikel 6 Abs. 3 und in Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2006/32/EG ausgedrückten dualen Ansatz zu sehen. Danach können die betreffenden Leistungen durch

- die Energieunternehmen selbst oder
- andere Erbringer (unabhängige Anbieter wie Energiedienstleister, Energieanlagenbauer und Energieberater)

angeboten werden; keine der beiden Anbietergruppen ist am Marktzugang gehindert. Der Fall der Erbringung durch die Energieunternehmen ist aus Sicht der Richtlinie wegen der hiervon erwarteten Abstandnahme vom Geschäftskonzept „Verkauf von möglichst viel Energie an einzelne Kunden“ zugunsten des „Verkaufs von Energiedienstleistungen an möglichst viele Kunden“ durchaus nicht unerwünscht. Grundbedingung für eine solche Umorientierung ist jedoch gegebenenfalls, dass Wettbewerbsverzerrungen zwischen beiden Gruppen von Anbietern vermieden werden. Vielmehr müssen gleiche Wettbewerbsbedingungen und faire Voraussetzungen bestehen, damit am Markt Raum für unabhängige Anbieter bleibt, ihre Leistungen zu offerieren und zu erbringen. Daran fehlt es, wenn ein Anbieter seine Preisgestaltung nicht am durch Wettbewerb gekennzeichneten Marktgeschehen ausrichtet, sondern etwa mithilfe von offenen oder verdeckten Quersubventionen auf Verdrängung seiner Mitwettbewerber anlegt. Die Unterbindung solcher Praktiken obliegt den Wettbewerbsbehörden. Flankierend beschränkt Absatz 1 die vorliegende Informationspflicht auf insoweit einwandfreie Anbieter, da die Arbeit dieser Behörden sonst durch gegenläufige Unterrichtsmaßnahmen konterkariert würde.

Der Bezugspunkt des Merkmals „unabhängig“ durchgeführter Energieaudits (Nummer 2) wird durch den Zusatz „von den Energieunternehmen“ im Einklang mit Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2006/32/EG bestimmt. Das bedeutet, dass insbesondere keine personellen Verflechtungen zwischen Anbieter und Energieunternehmen bestehen dürfen. Nur über Anbieter entsprechend unabhängig von diesen Unternehmen durchgeführter Energieaudits ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu unterrichten.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 führt eine Sorgepflicht zur Gewährleistung einer ausreichenden Zahl von unabhängigen Anbietern von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen ein. „Ausreichend“ ist die Zahl, wenn diese die Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines Markts im Hinblick auf die Deckung der Nachfrage erfüllt, d. h. die Gewähr für eine auf absehbare Zeit nachfragedeckende Angebotsetablierung unter Konkurrenzbedingungen bietet. Daran würde es fehlen, wenn z. B. in einem bestimmten Landkreis dauerhaft nicht mehr als ein unabhängiger Anbieter tätig ist und dieser – ablesbar insbesondere am Preis vergleichbarer Leistungen - nicht im Wettbewerb zu Nachbaranbietern steht. Damit wird Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer i und ii umgesetzt, wonach die Energieunternehmen für die Sicherstellung eines entsprechenden Angebots für ihre Endkunden verantwortlich gemacht werden sollen. Der Hinweis in Satz 1, wonach dies ggf. „auf eigene Kosten“ erfolgt, dient der Klarstellung. Erfasst sind die Kosten, die mit der mangels ausreichender anderer Anbieter erforderlichen Schaffung eines Marktangebots verbunden sind. Dies kann im allgemeinen durch eigenes Angebot oder Beauftragung unabhängiger, d. h. insbesondere personell nicht mit Energieunternehmen verflochtener Dritter geschehen (Satz 4 Nr. 1), die z. B. im Wege der Ausschreibung der Leistungen (durch das Energieunternehmen oder durch die Bundesstelle für Energieeffizienz) herangezogen werden könnten. Im Fall des Energieaudits kommt aus Gründen der Unabhängigkeit ausschließlich eine solche Beauftragung in Frage (Satz 4 Nr. 2), die dem Energieunternehmen allerdings keine Weisungsbefugnis zum Inhalt der konkreten Beratung im Einzelfall einräumen darf; vielmehr muss es dem Anbieter kraft vertraglich eingeräumter Gestaltungsfreiheit möglich sein, dem Endkunden autonom zu einer bestimmten Maßnahme zu raten, ohne sich hierüber mit dem beauftragenden Energieunternehmen abzustimmen. Die eigentliche Leistung nach Annahme des Angebots durch den Endkunden erfolgt nach allgemeinem Vertragsrecht auf Kosten des Kunden. Dieser erhält nicht etwa einen Anspruch auf für ihn kostenlose Energiedienstleistungen. Die Verpflichtung besteht jedoch nur dann, wenn das Angebot nicht als zur Marktetablierung im Hinblick auf die Nachfragedeckung ausreichend anzusehen ist. Die Entscheidung hierüber ist von der Bun-



desstelle für Energieeffizienz zu treffen, die dabei auf die bei ihr gemäß § 6 geführte Anbieterliste zurückgreifen kann. Die Bundesregierung trifft auf der Grundlage der Erfahrungen der Bundesstelle für Energieeffizienz möglichst innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in einer Rechtsverordnung konkretisierende Vorgaben zu den Sätzen 1 bis 4, die bei Fehlen eines ausreichenden Marktangebots notwendig sind, um die Energieunternehmen zur Einhaltung ihrer Sorgspflicht anzuhalten.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 untersagt den Energieunternehmen und kleinen Energieunternehmen in Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/32/EG jegliche Behinderung oder Beeinträchtigung der Nachfrage des Angebots oder der Durchführung von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen. Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 die entsprechenden Märkte zu beobachten.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 3 Buchstabe d der Richtlinie 2006/32/EG. Danach haben die Energieunternehmen ihren Endkunden zusammen mit schriftlichen Vertrags- oder Abrechnungsunterlagen Kontaktinformationen über unabhängige Stellen zu geben, bei denen sie sich über Energieeffizienzmaßnahmen, den durchschnittlichen Energieverbrauch von Endkunden und über energiebetriebene Geräte informieren können.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG. Danach sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass größere Anstrengungen zur Förderung der Endenergieeffizienz unternommen werden, und schaffen geeignete Bedingungen und Anreize, damit die Marktteilnehmer (d. h. Energieunternehmen und andere Marktakteure wie Energiedienstleister, Energieanlagenbauer und Energieberater) den Endkunden mehr Information und Beratung zur Verfügung stellen. Absatz 5 geht zunächst von der Annahme aus, dass die Marktakteure ohnehin die erforderlichen Informations- und Beratungsaktivitäten gegenüber den Endkunden unternehmen werden, zumal diese Akteure nach dem Gesetzesvorschlag ihrerseits insbesondere durch die Arbeiten der Bundesstelle für Energieeffizienz - wie die in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Berichte - auf breites Material zurückgreifen können. Für den Fall, dass stärkere Informations- und Beratungsaktivitäten durch die Marktakteure erforderlich sein sollten, wird die Bundesregierung zum Er-

lass einer Rechtsverordnung ermächtigt, die solche Aktivitäten zum Gegenstand einer Rechtspflicht machen würde.

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 dient der einheitlichen, transparenten und unbürokratischen Umsetzung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 sowie ggf. von Verpflichtungen aus Rechtsverordnungen nach Absatz 5.

## **Zu § 5 Information der Marktteilnehmer**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 verpflichtet die Bundesstelle für Energieeffizienz zur transparenten Bereitstellung von Informationen entsprechend Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2006/32/EG. Diese umfassen die Energieeffizienzmechanismen und die zur Erreichung der Energieeinsparziele festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Um eine kontinuierliche Information der Marktteilnehmer (zum Begriff s. Begründung zu § 4 Abs. 5) zu gewährleisten, wird die Bundesstelle für Energieeffizienz zu umfassender und fortlaufender Berichterstattung verpflichtet. Diese Berichte können in schriftlicher Form veröffentlicht oder im Internet bereitgestellt werden.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 setzt die Verpflichtung aus Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG um. Die Musterverträge haben Beispielcharakter und sollen den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten erleichtern. Sie sind nicht verbindlich. Aus der Nutzung der Verträge können keine Ansprüche gegen die Bundesstelle für Energieeffizienz geltend gemacht werden.

## **Zu § 6 Anbieterliste**

### **Zu Absatz 1**

§ 6 verpflichtet die Bundesstelle für Energieeffizienz zur Führung einer Anbieterliste. Diese kann elektronisch geführt werden. Mit der Anbieterliste wird die Transparenz des Angebots an Energiedienstleistungen mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung, unabhängig durchgeführten

Energieaudits oder anderen Energieeffizienzmaßnahmen erhöht und damit zur Förderung dieser Angebote beigetragen. Die – fakultative - regionale Aufschlüsselung nach Absatz 1 Satz 2 kann den Zugang der Endkunden zu den Anbietern erleichtern und den Wettbewerb auf den lokalen Märkten fördern. Die Eintragung ist für die Anbieter freiwillig. Damit wird im Sinne des Bürokratieabbaus eine zusätzliche gesetzliche Informationspflicht für Unternehmen vermieden und ferner dem Umstand Rechnung getragen, dass andere Datenbanken mit vergleichbaren Übersichten zumindest für Teilbereiche bestehen. Diese Systeme sollen nicht durch eine obligatorische Eintragung in die von der Bundesstelle für Energieeffizienz zu führende Liste entwertet werden. Allerdings dürfte sich ein Querverweis auf die vorliegende Liste empfehlen.

### **Zu Absatz 2**

Für die Eintragung in die Anbieterliste müssen die gesetzlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 – Zuverlässigkeit, Fachkunde und Beratung in von den Energieunternehmen unabhängiger Weise - erfüllt sein. Satz 2 setzt zudem einen näher bestimmten Erfahrungsnachweis voraus.

### **Zu Absatz 3**

Eine Durchführungsverordnung nach Absatz 3 kann insbesondere dann erforderlich werden, wenn sich die Steuerungsmöglichkeiten der Bundesstelle für Energieeffizienz als unzureichend erweisen, um den Transparenzanforderungen der Richtlinie und des Gesetzes nachzukommen. In diesem Zusammenhang können auch verwaltungspraktische Erfordernisse Anlass zum Erlass einer Rechtsverordnung geben. So könnte an Klarstellungen zur Form des Nachweises zu denken sein, wie etwa die Anknüpfung an bestimmte Handwerkszugehörigkeiten oder private Gütesiegel.

### **Zu § 7 Energieaudits**

§ 7 enthält die Verpflichtung der Bundesstelle für Energieeffizienz, dafür zu sorgen, dass gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 2006/32/EG hochwertige Energieauditprogramme zur Verfügung stehen, die von unabhängigen Anbietern durchgeführt werden. Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat den Markt zu beobachten und gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, damit entsprechende Energieauditprogramme von unabhängigen Anbietern bereitgestellt werden. Das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Anbietern kann auf der lokalen und/oder regionalen Ebene stark variieren. Um ggf. auch differenzierte, nicht bundesweite Lösungen bereit zu

halten, ist die Formulierung („Maßnahmen“) bewusst offen gewählt. Mit dem Zweck, unabhängige Anbieter zu entwickeln und zu fördern, ist keine finanzielle Förderung gemeint. Vielmehr wird es z. B. darum gehen, Anbieter auf einen etwaigen Nachfrageüberhang in benachbarten Regionen hinzuweisen, um so die vorhandenen Angebotskapazitäten optimal auszunutzen. Ferner ist an die Bekanntmachung vorhandener Standards - insbesondere aus bestehenden Förderprogrammen - und an Informationen über solche Programme zu denken. Im Übrigen geht die Regelung davon aus, dass die in Deutschland eingeführten Energieausweise nach der Energieeinsparverordnung mit Energieaudits gleichzusetzen sind (s. Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie 2006/32/EG), Energieausweise also die Anforderungen an Energieaudits erfüllen. Eine wiederholende Regelung erscheint nicht erforderlich.

Nach Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG können in Marktsegmenten, in denen höhere Transaktionskosten anfallen, und in Anlagen mit geringer Komplexität andere Maßnahmen wie die Bereitstellung von Fragebögen oder Computerprogrammen ausreichend sein.

#### ***Zu § 7a Betriebliches Energiemanagement***

***Ziel von § 7a ist es, bestehende Effizienzverbesserungspotenziale großer und mittlerer energieintensiver Betriebe zu nutzen, und zwar im Vorgriff auf die nach dem IEKP spätestens 2013 vorgesehene Vereinbarung mit der deutschen Wirtschaft über die Kopplung von Steuerbegünstigungen bei der Energie- und Stromsteuer an die Einführung eines Energiemanagements. Die Bestimmung lässt die – in Umsetzung der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft bis Ende 2012 (teilweise unter Auflagen) erteilten beihilferechtlichen Genehmigungen – vorgesehenen steuerlichen Sonderregelungen für die Wirtschaft (allgemeine Ermäßigung der Steuersätze für Strom und Heizstoffe; Spitzenausgleich bei der Ökosteuern) unberührt.***

#### ***Zu Absatz 1***

***Absatz 1 Satz 1 begründet die Verpflichtung für Inhaber bestimmter energieintensiver Betriebe, ein betriebliches Energiemanagement ein- und durchzuführen. Nach Satz 2 werden Betriebe, die bereits über ein Energiemanagement nach EMAS-Standards verfügen, nicht zusätzlich nach Satz 1 verpflichtet.***

***Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit findet die Verpflichtung gemäß Satz 1 lediglich auf große (Satz 1 Nummer 1) sowie mittlere (Satz 1 Nummer 2) Betriebe Anwendung. Die Abgren-***

*zungskriterien orientieren sich an der gemeinschaftsrechtlichen Definition für KMU gemäß Anhang I Artikel 2 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.*

***Zu Absatz 2***

*In Absatz 2 wird der Gegenstand eines betrieblichen Energiemanagements näher konkretisiert. Hierzu gehören zum einen die Erfassung und Bewertung des Energieverbrauchs eines Betriebsstandorts und zum anderen die fortlaufende Verbesserung der Energieeffizienz durch konkrete Energieeinsparungen oder Energieeffizienzmaßnahmen und -programme.*

***Zu Absatz 3 und 4***

*Die Inhaber von verpflichteten Betrieben haben die fortlaufende Durchführung eines betrieblichen Energiemanagements gegenüber der Bundesstelle für Energieeffizienz jährlich nachzuweisen.*

*Hierfür ist ab dem Jahr 2011 eine Zertifizierung durch einen Energiegutachter notwendig. Der Begriff des Energiegutachters ist in § 2 Nummer 11b näher konkretisiert. Zudem kann die Bundesregierung gemäß Absatz 4 nähere Maßgaben für die Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde von Energiegutachtern und die Zertifizierung von betrieblichen Energiemanagementsystemen treffen.*

***Zu Absatz 5***

*Auch hinsichtlich der Verpflichtungen nach § 7a ist von der Bundesstelle für Energieeffizienz jährlich ein Bericht über den allgemeinen Stand der Erfüllung zu verfassen.*

**Zu § 8 Bundesstelle für Energieeffizienz**

In Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG legt § 8 die Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz fest und überträgt sie dem BAFA.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 weist die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz dem BAFA zu. Das BAFA führt bereits heute für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Aufgaben in den Bereichen Energieeffizienz und Energieeinsparung durch. Zur Förderung der unabhängigen Beratung privater Verbraucher über Möglichkeiten der Energieeinsparung unterstützt das BAFA zum Beispiel Projekte der dena und des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv). Ferner fördert das BAFA im Rahmen des Programms „Energiesparberatung vor Ort“ die Beratung von Haus- und Wohnungseigentümern durch qualifizierte Fachleute.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 dient zusammen mit § 3 Abs. 4 der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 4 Abs. 4 und Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG, die zur Erfüllung der Richtlinienziele eine möglichst umfassende Erfassung und Unterstützung durch eine öffentliche Stelle voraussetzen.

Absatz 2 Satz 2 führt die der Bundesstelle für Energieeffizienz zugewiesenen Zuständigkeiten im Einzelnen auf.

Die unter den Nummern 2, 5, 7 bis 11 genannten Zuständigkeiten ergeben sich aus den Bestimmungen des Energieeffizienzgesetzes, auf die verwiesen wird.

Die Zuständigkeit unter Nummer 1 zur Berechnung der Richtwerte nach § 3 Abs. 1 dient der Umsetzung dieser Vorschrift. Die Anpassung der Berechnungsmethoden durch die europäische Kommission beruht auf Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 der Richtlinie 2006/32/EG. Die Bundesstelle für Energieeffizienz ist deswegen für den Ausschuss nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/32/EG zuständig.

Die Zuständigkeiten unter Nummer 3 und 4 zur Überprüfung der Energieeinsparungen, zur Erarbeitung von weiteren Vorschlägen und zur Berichterstattung dienen der Kontrolle, ob die Ziele des Gesetzes erreicht werden und setzt Artikel 4 Abs. 4 sowie Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG um. Die Zuständigkeit unter Nummer 6 zur Vermittlung des Erfahrungsaustauschs öffentlicher Stellen dient der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2006/32/EG.

Die Zuständigkeit nach Nummern 12 und 13 bezieht sich auf die in *Artikel 2 des Gesetzentwurfs* bestimmten Anforderungen an öffentliche Beschaffungen. Nach Nummer 12 erstellt und veröffentlicht die Bundesstelle für Energieeffizienz hierfür Listen mit Energieeffizienzkriterien für

unterschiedliche Produktkategorien. Die verpflichteten Stellen können nach den durch *Artikel 2 des Gesetzentwurfs* geänderten Regelungen in der VOL/A und der VOB/A den Energieverbrauch technischer Geräte und Ausrüstungen bei der Zuschlagsentscheidung berücksichtigen und haben bei den technischen Anforderungen in der Leistungsbeschreibung Angaben dazu zu machen. Für diese Angaben können sie auf die Listen der Bundesstelle für Energieeffizienz zurückgreifen. Nach Nummer 13 obliegt es der Bundesstelle für Energieeffizienz, die verpflichteten Stellen zu unterstützen (vgl. Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 3 und Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG). Maßgeblich sind dabei der Erfahrungsaustausch gemäß der Richtlinie einerseits sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse über wirtschaftliche Beschaffungen mit dem Ziel der Energieeinsparung andererseits. Gegebenenfalls unterstützt die Bundesstelle für Energieeffizienz verpflichtete Behörden nach Maßgabe und in den Grenzen der §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Nummer 13). Mit dieser unterstützenden Aufgabe wird der Bundesstelle für Energieeffizienz im Rahmen der relevanten Vergabeverfahren eine beratende Funktion zugewiesen. Das in § 2 Nr. 3 VOL/A verankerte Ausschließlichkeitsrecht der Vergabestelle wird nicht angetastet oder eingeschränkt. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Unterstützung nach den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im vorliegenden Zusammenhang gegenseitigen Charakter hat. Auf diese Weise wird die Bundesstelle für Energieeffizienz von den betreffenden Behörden Informationen über im Wege der Beschaffung energieeffizienter Geräte und Ausrüstungen erzielte Einsparerfolge erhalten können, ohne dass dies einer gesetzlichen Informationspflicht bedarf.

Die Zuständigkeit unter Nummer 14 zur Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie entspricht den Aufgaben anderer oberer Bundesbehörden im Verhältnis zu obersten Bundesbehörden, z. B. des Umweltbundesamtes im Verhältnis zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, auf ihrem jeweiligen Fachgebiet. Mit der weiten Fassung der Vorschrift wird eine nicht ausschließlich kasuistische, sondern flexible Bestimmung der Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz gewährleistet, damit insbesondere auch aktuellen Marktentwicklungen Rechnung getragen werden kann.

## **Zu § 9 Beirat**

Bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ist ein Beirat einzurichten, in dem nach Absatz 1 die für die Energieeffizienzsteigerung relevanten Gruppierungen auf der Energieanbieter- und Nachfrageseite, Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen sowie unabhängige und im Bereich Energieeffizienz besonders fachkundige Personen ver-

treten sind. Der Beirat ist notwendig, weil die Steigerung der Energieeffizienz ein flexibles Vorgehen erfordert, das gemeinsam mit den Betroffenen erfolgen muss. Kooperative Absprachen und Regelungen können dazu beitragen, die Akzeptanz zu erhöhen und ein bürokratisches Vorgehen zu vermeiden. Die Höchstzahl der zu berufenden Mitglieder ist so gewählt, dass sie einerseits eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppierungen und andererseits eine gute Arbeitsfähigkeit gewährleistet. Die Mitglieder des Beirats sind durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als das für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständige Ressort im Einvernehmen mit den in Absatz 2 genannten anderen Bundesministerien zu berufen. In Absatz 3 ist eine Geschäftsordnung mit Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vorgesehen.

### **Zu § 10 Datenerhebung**

§ 10 dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/32/EG, der insbesondere zur Gestaltung und Durchführung von Energieeffizienzprogrammen sowie zur Förderung und/oder Überwachung von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen einen Auskunftsanspruch der Bundesstelle für Energieeffizienz gegenüber den Energieunternehmen voraussetzt.

### **Zu Absatz 1**

Auf der Grundlage von Absatz 1 ist die Bundesstelle für Energieeffizienz zur Datenerhebung bei den Energieunternehmen (§ 2 Nr. 16) berechtigt. Durch Allgemeinverfügung oder individuelle Auskunftsersuchen kann sie verlangen, dass die Energieunternehmen ihr zusammengefasste (d. h. aggregierte), aber aussagekräftige Daten über das Profil aller oder bestimmter Endkunden bereitstellen, etwa deren Verbrauch, Lastprofil, Segmentierung oder Standort. Art und Umfang der Daten müssen generell geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein, um der Bundesstelle für Energieeffizienz die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 8 zu ermöglichen. Um den mit der Datenaufbereitung verbundenen Aufwand zu begrenzen, kann die Bundesstelle für Energieeffizienz den Unternehmen Datenverarbeitungs-Programme zur Verfügung stellen. Regelmäßige Datenübermittlungen dürfen nicht verlangt werden. Kommen die Energieunternehmen ihren Pflichten zur Datenbereitstellung nicht nach, so kann die Bundesstelle für Energieeffizienz diese Pflichten nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchsetzen.



Absatz 1 Satz 3 verlangt die Kennzeichnung von Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, als vertraulich..

### **Zu Absatz 2**

Eine Ausführungsverordnung der Bundesregierung hat - nach Sammlung erster Erfahrungen durch die Bundesstelle für Energieeffizienz - gemäß Absatz 2 die Einzelheiten, insbesondere über die Art und Verwendung der zu übermittelnden Daten sowie den Zeitpunkt und die Form der Datenübermittlung zu regeln. Eine Verordnung kann insbesondere dann erforderlich werden, wenn sich Allgemeinverfügungen der Bundesstelle für Energieeffizienz als unzureichend erweisen, um den Transparenzanforderungen der Richtlinie und des Gesetzes nachzukommen.

### **Zu § 10a Energieeffizienter Einsatz von Kühlanlagen im Lebensmitteleinzelhandel**

[Zunächst Platzhalter – wird derzeit noch innerhalb Bundesregierung diskutiert und ggf. ausgeführt]

### **Zu § 11 Bußgeldvorschriften**

§ 11 sieht im Interesse einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG die Möglichkeit vor, bestimmte Gesetzesverstöße mit einem Bußgeld zu belegen. Dabei geht es um Verstöße der Energieunternehmen gegen Datenübermittlungspflichten nach einer auf Grund von § 10 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung oder gegen eine vollziehbare Anordnung nach einer solchen Rechtsverordnung. Die Bußgelddrohung dieser neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände soll insoweit verhaltenslenkend wirken.

Nach Sammlung erster praktischer Erfahrung mit weiteren Kernvorschriften des Gesetzentwurfs (insbesondere mit den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 und 4) wird im Rahmen der Zwischenüberprüfung nach § 12 gegebenenfalls auch die Möglichkeit einer Erweiterung der Vorschrift um weitere Bußgeldtatbestände ins Auge zu fassen sein.

*Alternativvorschlag BMU zur Begründung des § 11:*

*Absatz 1 sieht im Interesse einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG die Möglichkeit vor, bestimmte Gesetzesverstöße mit einem Bußgeld zu belegen. Dabei geht es in erster Linie um Verstöße gegen Anzeige-, Nachweis- und Datenübermittlungspflichten. Die Bußgeldandrohung dieser neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände soll insoweit verhaltenslenkend wirken.*

*Absatz 2 sieht je nach Gewicht der Verpflichtungen, gegen die verstoßen wurde, unterschiedliche Bußgeldsätze vor. So ist ein höherer Bußgeldrahmen für das Unterlassen der Pflicht, Energiemanagement durchzuführen, vorgesehen.*

**Zu § 12 Zwischenüberprüfung**

§ 12 schafft ein standardisiertes Verfahren für die Überprüfung, ob die in der Vorschrift genannten Zwecke des Gesetzes erfüllt werden. Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit dem Gesetz Neuland betreten wird. Sollte sich im Rahmen der Evaluierung der ersten praktischen Erfahrungen durch die Bundesstelle für Energieeffizienz herausstellen, dass zusätzliche gesetzgeberische Vorgaben erforderlich sind, um einen funktionierenden Markt für Energiedienstleistungen und für die Erbringung anderer Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endkunden zu schaffen, wird die Bundesregierung diese auf Grundlage des Vorschlags der Bundesstelle für Energieeffizienz ergreifen. Eine solche Novelle kann insbesondere die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 und 4 umfassen. Aber auch untergesetzliche oder sonstige Maßnahmen können in Betracht kommen.

**Zu § 13 Übergangsvorschriften**

*Die Vorschrift enthält Übergangsbestimmungen für die Verpflichtungen gemäß § 7a Absatz 1 sowie die damit im Zusammenhang stehenden Bußgeldvorschriften.*

*Zu Anlage 1 (zu § 3a Absatz 1)*

*In Anlage 1 werden für die verschiedenen Energieformen anhand branchenüblicher Kenngrößen die Endkunden, die zum Massengeschäft zu rechnen sind, abgegrenzt. Für diese sind nach § 3a Absatz 1 jeweils geeignete Energieeffizienzmaßnahmen und -programme durchzuführen. Auch die Bundesstelle für Energieeffizienz kann für die verschiedenen Endkundengruppen standardisierte Energieeffizienzmaßnahmen und -programme entwickeln.*

*Mit Nummer 1 werden im Strombereich Standardlastprofilkunden von echten Sondervertragskunden (mit registrierender Leistungsmessung) abgegrenzt.*

*In den Nummern 2, 4 und 5 wird als Kenngröße die Anzahl der jährlich erreichten Vollbenutzungsstunden herangezogen. Dadurch werden Endkunden abgegrenzt, die Erdgas, Heizöl oder Flüssiggas zur Wärmeversorgung nutzen.*

*Nach Nummer 3 erfolgt bei der Fernwärme die Abgrenzung in Anlehnung an die Gebäudeklassifikation nach der Energieeinsparverordnung anhand der thermischen Anschlussleistung der Anlagen der Endkunden.*

*Für den Energieträger Kohle wird in Nummer 6 keine Mengengrenzung vorgesehen, da die eingesetzten Mengen am Markt nur im Haushalts- und Kleingewerbebereich zu finden sind.*

*Zu Anlage 2 (zu § 3a Absatz 2)*

*In der Anlage 2 sind Energieeffizienzmaßnahmen und -programme aufgeführt, die für die einzelnen Endkundengruppen nach Anlage 1 nach § 3a Absatz 2 anerkannt sind. Diese Maßnahmen und Programme führen in der Regel zu überprüfbaren und der Höhe nach mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen.*

*Einzelne der in der Anlage 2 genannten Maßnahmen erfordern die Mitwirkung der betroffenen Endkunden. Dies können die verpflichteten Energielieferanten unter anderem durch eine entsprechende wettbewerbsorientierte Angebotsgestaltung sowie durch die Gewährung oder Vermittlung von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen erreichen.*

## ***Zu Artikel 2 Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge***

*In Artikel 2 werden Anforderungen an öffentliche Beschaffungen unter dem Gesichtspunkt der Energieeffizienz weitgehend nicht im Energieeffizienzgesetz, sondern durch Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge geregelt. Dies dient der Anwenderfreundlichkeit für die mit einer Fülle fachlicher Anforderungen befassten Vergabestellen. Mit der Integration in dieses Regelungssystem wird die Anwendung von Energieeffizienzkriterien im Vergabeverfahren am besten gewährleistet. Für den Drittschutz steht der mögliche Rechtsbehelf unterlegener Bieter zur Verfügung. Das gesetzlich verankerte Wirtschaftlichkeitsprinzip (§ 97 Abs. 5 GWB, § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 EnEfG-Entwurf) ist zu beachten.*

*Gemeinsam mit § 3 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 Nr. 5, 12 und 13 Energieeffizienzgesetz dient Artikel 2 der rechtsverbindlichen Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 2006/32/EG, der dem öffentlichen Sektor eine „Vorbildfunktion“ bei der Energieeffizienzverbesserung zuweist. Gemäß der Richtlinie 2006/32/EG sowie den Sicherheitsvorbehalten des EG-Vertrages berührt die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand nicht die äußere und innere Sicherheit der Mitgliedstaaten, namentlich den Verteidigungsauftrag der Streitkräfte sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsauftrag (BOS). Die in Artikel 2 vorgesehenen Pflichten beschränken daher weder den Auftrag der BOS, die innere Sicherheit aufrecht zu erhalten, noch werden BOS zur Preisgabe sicherheitsrelevanter Informationen verpflichtet. Die Berücksichtigung des Energieverbrauchs bedeutet nicht, dass andere Kriterien – z. B. Funktionalität und Sicherheitsanforderungen – in die einschlägigen Entscheidungen nicht einfließen dürfen.*

*Artikel 2 erfasst zur Umsetzung von Anhang VI Buchstabe c und d der Richtlinie 2006/32/EG sowohl die Verdingungsordnung für Leistungen (Artikel 2 Ziffer 1) als auch die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Artikel 2 Ziffer 2). Beide sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass beim Kauf von technischen Geräten und Ausrüstungen der Energieverbrauch als Kriterium berücksichtigt werden kann. Für die vorausgehende Leistungsbeschreibung gilt jeweils, dass Angaben zum Energieverbrauch zu machen sind; ferner ist gegebenenfalls die Zugrundelegung einer Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder einer vergleichbaren Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vorgesehen.*

*Die Bundesregierung wird im Jahr 2009 die Richtlinie 2006/32/EG auch für Sektorenauftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 4 GWB umsetzen, insbesondere auch in diesem Bereich die Berück-*

*sichtigung des Energieverbrauchs in den technischen Spezifikationen vorschreiben sowie den Energieverbrauch als zusätzliches Wertungskriterium zulassen.*

*Die Bundesregierung geht in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften davon aus, dass die Umsetzung des Anhangs VI Buchstabe b und d der Richtlinie 2006/32/EG bezüglich der energieeffizienten Beschaffung von Fahrzeugen im Wege der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge erfolgen wird. Die Nichterwähnung von Fahrzeugen im vorliegenden Gesetzentwurf schließt nicht aus, dass die Vergabestellen bei der Beschaffung von Fahrzeugen im Rahmen des geltenden Vergaberechts neben den Anschaffungskosten gegebenenfalls auch deren Energieverbrauch berücksichtigen.*

***Es ist Ziel der Bundesregierung, die in Artikel 2 vorgesehenen Maßgaben zur Energieeffizienz künftig auch für Vergaben unterhalb der europäischen Schwellenwerte anzuwenden.***

*Die Bundesregierung wird zeitnah eine Evaluierung der Vergabepraxis hinsichtlich der Berücksichtigung des Energieverbrauchs in den technischen Spezifikationen und als Wertungskriterium bei der Zuschlagsentscheidung durchführen, die auch die vom EU-Recht nicht geforderte Berücksichtigung der Energieeffizienz bei Vergaben unterhalb der europäischen Schwellenwerte einschließen wird. Abhängig vom Ausgang dieser Evaluierung wird die Bundesregierung über eine Berücksichtigung von Energieeffizienzkriterien bei Vergaben unterhalb der europäischen Schwellenwerte entscheiden.*

### **Zu Artikel 3 Änderung des EnWG**

#### ***Zu Ziffer 1***

***Mit der Neufassung von § 21b Absatz 3b wird die Umstellung von klassischen Messeinrichtungen auf moderne Messeinrichtungen zusätzlich beschleunigt. Moderne Messeinrichtungen machen den Energieverbrauch transparent. Bereits durch eine zeitgenaue Visualisierung des Energieverbrauchs werden die Einsparung von Energie und Kosten erleichtert. Mit einer Verbrauchssteuerung können in Kombination mit lastvariablen Tarifen Kosten eingespart werden. Massenkunden können so auch einen Beitrag zu einer volkswirtschaftlich effizienteren Stromversorgung leisten. Für den Fall, in dem bestehende Messeinrichtungen ausgetauscht werden, ist die Umstellung auf moderne Messeinrichtungen vorgesehen.***

### ***Zu Ziffer 2***

Soweit dies nicht in § 4 Abs. 4 Energieeffizienzgesetz geschehen ist, setzt Artikel 3 Ziffer 2 die Verpflichtung aus Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie 2006/32/EG im Strom- und Gasbereich um. Der neue § 40 Abs. 4 übernimmt die Regelung aus dem bisherigen § 16 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV und erstreckt diese auf nicht grundversorgte Kunden.

Grundlage der Verbrauchsangaben in der Rechnung ist, soweit nicht eine ausdrückliche Ausnahme greift, eine Messung der gelieferten Energie nach § 21b EnWG, also der tatsächliche Verbrauch. Nach § 10 Abs. 1 EichO dürfen im geschäftlichen und amtlichen Verkehr im Grundsatz für die in § 25 Abs. 1 Nr. 1 EichG genannten Größen Werte nur angegeben werden, wenn sie mit einem Messgerät bestimmt sind.

Nicht zu vertreten im Sinne des neuen § 40 Abs. 4 Satz 2 EnWG hat der Lieferant die fehlende Messung auch dann, wenn Gesetz oder Verordnung ausdrücklich eine Ausnahme von der Messung vorsehen.

### **Zu Artikel 4 Änderung der AVBFernwärmeV**

Soweit nicht in § 4 Abs. 4 EnEfG erfolgt, setzt Artikel 4 die Verpflichtung aus Artikel 13 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2006/32/EG für die von Artikel 3 nicht erfasste Fernwärme um. Der neu gefasste § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV gibt dem Kunden einen Anspruch, die Häufigkeit seiner Verbrauchsabrechnung zu bestimmen. Absatz 1 Satz 1 übernimmt § 12 Abs. 1 StromGVV bzw. GasGVV. Absatz 1 Satz 2 verpflichtet den Lieferanten, auf Kundenwunsch unterjährliche Abrechnungen zu vereinbaren. Die Regelung in Absatz 2 entspricht der Regelung für die Strom- und Gasversorgung wie sie mit Artikel 3 in § 40 des Energiewirtschaftsgesetzes eingefügt wird. Es erscheint sachlich geboten, die Regelung für die Fernwärmeversorgung gleichlautend zu treffen.

## **Zu Artikel 5 und 6 Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung bzw. der Gasgrundversorgungsverordnung**

Der Wegfall des bisherigen § 16 Abs. 2 StromGVV bzw. GasGVV ist eine Folgeänderung aus Artikel 3 (neuer § 40 Abs. 4 EnWG).

Neu eingefügt wird an die Stelle der bisherigen Regelung eine Vorschrift, die die Grundversorger verpflichtet, in ihren Rechnungen im Zusammenhang mit den Angaben nach § 40 Abs. 1 EnWG auch auf die neuen Möglichkeiten zum Wechsel des Messstellenbetreibers und auf den Anspruch nach § 21b Abs. 3b EnWG hinzuweisen. Die Grundversorger sind, wie alle Energielieferanten, nach § 40 EnWG verpflichtet, in ihren Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher neben den Belastungen aus den Netzentgelten die gegebenenfalls darin enthaltenen Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung auszuweisen. Erforderlich wird diese Ausweisung immer dann, wenn der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist. In diesem Fall hat der jeweilige Letztverbraucher als Anschlussnutzer von den Möglichkeiten des § 21b EnWG zum Wechsel des Messstellenbetreibers keinen Gebrauch gemacht, so dass der vorgesehene Hinweis dazu beitragen kann, grundversorgte Letztverbraucher über ihre Möglichkeiten zu informieren.

## **Zu Artikel 7 Änderung der Stromnetzentgeltverordnung**

Die Vorschrift verbietet es, für die Stromentnahme von Wärmepumpen, die nicht den Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz entsprechen, niedrigere Netzentgelte zu verlangen oder festzusetzen, als die allgemeinen Netzentgelte, die für die Stromentnahme des jeweiligen Letztverbrauchers für seinen Verbrauch anfallen. Die Vorschrift knüpft daran an, dass für die Stromentnahme von Wärmepumpen in der Praxis oftmals niedrigere Netzentgelte von den Netzbetreibern verlangt und auch von den Regulierungsbehörden vorgesehen werden. Dies soll bei der Stromentnahme von Wärmepumpen künftig nur noch möglich sein, wenn sie den Anforderungen der Vorschrift entsprechen. Die Vorschrift zielt daher sowohl auf Regelungen der Regulierungsbehörden als auch auf von den Netzbetreibern im Rahmen eines Preissetzungsspielraums festgelegte Netzentgelte. Der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen kann durch Nutzung der für das Nachweisverfahren nach § 10 in Verbindung mit Nr. III.3 der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vorgesehenen Bescheinigungen eines Sachkundigen gegenüber dem Netzbetreiber erfolgen.

**Zu Artikel 8 Inkrafttreten**

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt fest, zu dem das Gesetz in Kraft tritt.